

**Beschwerde**

**Richter ..... hat mir mit Entscheidung vom 2010, die Zulassung von ..... als meinen Verteidiger im Sinne des §138 Absatz 2 StPO versagt. Gegen diese Entscheidung lege ich hiermit Beschwerde ein.**

**Begründung:** Als juristischer Laie benötige ich einen Rechtsbeistand, um mich vor Gericht angemessen zu verteidigen.

Aufgrund meiner prekären finanziellen Verhältnisse bin ich jedoch nicht in der Lage, ein Anwaltshonorar zu bezahlen. Zwar hatte ich in der Vergangenheit einen Antrag auf Pflichtverteidigung gestellt, dieser war jedoch vom Gericht abgelehnt worden.

Trotzdem habe ich das Recht, mich von einem Verteidiger meiner Wahl verteidigen zu lassen. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

*„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]*

*c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“*

Auch der §138 StPO Abs. 2 stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beordnung eines Verteidiger abgelehnt werden kann. Hierzu heißt es beispielsweise bei dem Eingangs bereits zitierten Kommentar von Meyer-Goßner:

*"In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die[...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Strafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...]."*

*"Verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAO.; str)."*

*"Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190 ; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay aaO, Zweibrücken NSV 93, 493)."*

*(Alle Zitate auf Seite 587, Hervorhebungen durch den Antragssteller)*

Die Zulassung von ..... als mein Verteidiger steht den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht entgegen. Im Gegenteil, seine Zulassung ist erforderlich, um mir die Möglichkeit zu geben meine prozessualen Rechte wahrzunehmen, mich angemessen verteidigen zu können, kurzum um ein faires, geordnetes Verfahren überhaupt durchführen zu können.

.....s Kenntnisse des Strafrechts sind für die Übernahme meiner Verteidigung vollkommen ausreichend. Die Tatsache das sie durch Selbststudium erworben wurden und nicht durch abgelegte Staatsexamina dokumentiert sind, steht der Übernahme der Verteidigung nicht im Wege (siehe Zitat oben).

Es ist desweiteren nicht ersichtlich, weshalb ..... nicht vertrauenswürdig genug sein sollte, um meine Verteidigung zu übernehmen.

Da ..... an der Vorbereitung oder Durchführung der mir zur Last gelegten Tat in keinsten Weise beteiligt war, kommt auch seine Ausschließung als mein Verteidiger nach §138a Abs.1 StPO nicht in Frage.

Da ..... mit den Grundzügen des Falles vertraut ist, und sich bereits im Gerichtsgebäude aufhält, würde seine Zulassung den Fortgang der Verhandlung nicht nennenswert verzögern.

Aus diesen Gründen ist die Zulassung von ..... als mein Verteidiger notwendig und möglich, seine Zurückweisung ist daher aufzuheben.

**Zulässigkeit:** §305 Satz 1 StPO, (Dieser besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können) greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat. Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim §138 klar und deutlich:

*„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§305 S1 steht nicht entgegen) [Hervorhebung durch den Antragssteller] können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“  
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck )*

Name, Unterschrift